

Statuten

I Name und Sitz

- 1 Die «Swiss Federation of Clinical Neuro-Societies» (SFCNS) ist ein Verein der Fach- und Interessensgesellschaften im Bereich der klinischen Neurowissenschaften gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins fällt mit dem Sitz der administrativen Geschäftsstelle zusammen.

II Zweck

- 1 Die Förderung der klinischen Neurowissenschaften in der Schweiz im Kontext mit internationalen neurowissenschaftlichen Fachgesellschaften und den neurowissenschaftlichen Grundlagenfächern.
- 2 Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit neurowissenschaftlichen Organisationen, Standesorganisationen, politischen Instanzen und Kostenträgern
- 3 Unterstützung der Weiter- und Fortbildung
- 4 Organisation von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- 5 Setzt sich als Gesprächspartner für die Interessen der klinischen Neurowissenschaften bei föderalen wie kantonalen Institutionen ein

III Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, assoziierten und ausserordentlichen Mitgliedsgesellschaften (im Weiteren auch genannt «Mitglieder»).

- 1 **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind Fach- und Interessensgesellschaften aus dem Bereich der Neurowissenschaften, welche durch einen Facharztstitel, einen Schwerpunkt oder einen Fähigkeitsausweis in der FMH vertreten sind.
- 2 **Assoziierte Mitglieder**
Assoziierte Mitglieder sind akademische Vereinigungen und Interessensgemeinschaften, deren Tätigkeit mit den Zielen der SFCNS vereinbar ist.
- 3 **Ausserordentliche Mitglieder (*ehemals assoziierte Mitglieder*)**
Ausserordentliche Mitglieder sind nicht akademische Vereinigungen und Interessensgemeinschaften, deren Tätigkeit mit den Zielen der SFCNS vereinbar ist.

4 **Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme als ordentliches, assoziiertes oder ausserordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs, das mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Präsidenten einzureichen ist. Über die Aufnahme bestimmt die Delegiertenversammlung.

5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt. Der Antrag auf Austritt ist auf Ende des laufenden Jahres dem Präsidenten schriftlich und 3 Monate vor Jahresende mitzuteilen.
- b. Durch Ausschluss. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder 1/5 der Delegierten. Ein Ausschluss bedingt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Dem auszuschliessenden Mitglied wird das Anhörungsrecht vor dem Vorstand gewährt.

IV **Organe der SFCNS**

1 **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SFCNS. Sie setzt sich aus den Delegierten der ordentlichen, assoziierten und ausserordentlichen Mitglieder zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat Anrecht auf 2 Delegierte; den zwei interventionell tätigen Gesellschaften, der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie, wie auch, der Schweizerischen Gesellschaft für Neuroradiologie werden das Anrecht auf jeweils 4 Delegierte eingeräumt; wovon 1 Delegierter ex officio der Präsident oder sein Stellvertreter der jeweiligen Gesellschaft ist. Assoziierte und ausserordentliche Mitglieder haben das Recht, mit einem Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten zu sein.

Die Delegiertenversammlung findet auf Einladung und unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters in der Regel einmal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen der Delegierten können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der SFCNS erfordert bzw. mindestens 10% der Delegierten die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Jeder Delegierte hat das Recht, Vorschläge zur Traktandenliste einzureichen. Diese müssen 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

Delegierte ausserordentliche Mitglieder haben ein Mitsprache- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind möglich, vorausgesetzt, das einfache Mehr aller stimmberechtigten Delegierten kommt zustande. Die schriftliche Stimmabgabe im Falle einer verhinderten Teilnahme ist möglich.

Aufgaben bzw. Pflichten und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- a. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, letztere auf Antrag der Rechnungsrevisoren

- b. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- c. Wahl der Revisoren
- d. Wahl neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands
- e. Statutenrevisionen
- f. Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie über die von den Delegierten eingereichten Anträge.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär/Kassier, sowie weiteren 5-6 Beisitzern. Er wird wie folgt besetzt:

- 2 Vertreter der Neurologie + 1 Vertreter der klinischen Neurophysiologie
- 2 Vertreter der Neuroradiologie
- 2 Vertreter der Neurochirurgie
- 1 Vertreter der Neuropädiatrie
- 1 Vertreter der biologischen Psychiatrie

Ein Vertreter der 3 Gesellschaften Neurologie, Neurochirurgie und Neuroradiologie soll der jeweilige Präsident der Fachgesellschaft, der andere komplementär ein Vertreter dazu aus dem universitären Bereich sein, der vom Vorstand der jeweiligen Fachgesellschaft delegiert wird. Sie werden an der Delegiertenversammlung für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die einmalige Wiederwahl in gleicher Verantwortung ist möglich. Die Gesamtdauer der Vorstandstätigkeit ist auf maximal 6 Jahre limitiert, die Dauer der Vorstandstätigkeit des Präsidenten auf maximal 12 Jahre. Bei der Zusammensetzung sind hierbei die verschiedenen Fach- und Interessensgesellschaften zu berücksichtigen. Eine Gesellschaft mit Facharztstitel hat das Anrecht, mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten zu sein. Im Vorstand vertreten sind die vier neurowissenschaftlichen Grunddisziplinen Neurologie, Neurochirurgie, Neuroradiologie und Neuropädiatrie. Vorstandsmitglieder sind in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

Rotation der Präsidentschaft

Die Präsidentschaft der SFCNS rotiert alle 3 Jahre zwischen den 3 Fächern (Neurologie, Neurochirurgie und Neuroradiologie). Der Präsident verfolgt eine Tätigkeit an einer der medizinischen Fakultäten in der Schweiz oder ist an dieser angebunden, wird von seiner eigenen Fachgesellschaft vorgeschlagen sowie durch die SFCNS Delegiertenversammlung gewählt.

Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

- a. Die Vorbereitung (Traktanden), Einberufung, Leitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dringende Traktanden anstehen oder wenn 1/5 der Delegierten dies verlangen. Protokolle der Delegiertenversammlung sind vom Sekretär allen Mitgliedern der SFCNS zuzustellen.
- b. Organisation der wissenschaftlichen Tagungen. Zu den wissenschaftlichen Tagungen sind alle Mitglieder einzuladen.
- c. Die Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen wurden.

- d. Die Führung des Vereins nach Aussen, soweit diese nicht von den Delegierten wahrgenommen wird.
- e. Der Sekretär führt die Kasse der SFCNS.
- f. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Sekretär oder Past-Präsidenten (Kollektivunterschrift).

3 Administrative Geschäftsstelle

Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben, Protokolle, Kassenführung und Buchhaltung an eine administrative Geschäftsstelle delegieren. Der Verantwortliche der administrativen Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der SFCNS teil. Honorierung und Pflichten der Administrativen Geschäftsstelle sind vertraglich geregelt.

4 Revisoren

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Rapport zuhanden der Delegiertenversammlung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5 Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen

Kommissionen: sind ständige Gremien innerhalb der SFCNS, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, die in einem Kommissionsreglement definiert wird. Kommissionsmitglieder können die Mitglieder der ordentlichen, assoziierten und ausserordentlichen SFCNS-Mitgliedsgesellschaften werden. Die Wahl der Kommissionsmitglieder und der Vorsitzenden, welche ordentlichen SFCNS Mitgliedsgesellschaften angehören müssen, erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand erlässt und ändert Kommissionsreglemente in eigener Kompetenz. Die Vorsitzenden rapportieren dem Vorstand jährlich schriftlich über die Kommissionstätigkeit.

Delegationen: sind offizielle Vertretungen der SFCNS in anderen Organisationen oder Gremien. Die Delegierten und deren Stellvertretungen gehören ordentlichen oder assoziierten SFCNS Mitgliedsgesellschaften an und werden durch den Vorstand gewählt.

Die Delegationsverantwortlichen rapportieren dem Vorstand jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten.

Arbeitsgruppen (AG): sind Gremien mit einer zeitlich und inhaltlich begrenzten Aufgabe, sowohl SFCNS intern als auch SFCNS übergreifend. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und legt das Ausmass und die Grenzen der Aufgabe fest. Arbeitsgruppen rapportieren an den Vorstand und an andere beteiligte Organisationen. Arbeitsgruppen können auf Anweisung des Vorstands an der DV referieren.

V Mitgliederbeitrag, Finanzierung und Rechnungsrevision

- 1 Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

- 2 Die Finanzierung der SFCNS Administration erfolgt im Wesentlichen über die Einnahmen der SFCNS-Kongresse.
- 3 Projekte und deren Administration müssen sich über Projekteinnahmen, Bsp. Gebühren für vorgesehene Zertifizierungen, kostendeckend finanzieren.
- 4 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und legen an der Delegiertenversammlung sowohl einen schriftlichen Bericht, als auch einen Antrag auf Genehmigung vor.

VI Statutenrevision

- 1 Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen und assoziierten Mitglieder. Über den Antrag entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 2 Bei jeder Statutenänderung sind allfällige Verknüpfungen mit anderen Institutionen, u.a. mit der FMH, der fmCH oder der SFSM zu berücksichtigen.

VII Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag vom Vorstand oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen und assoziierten Mitglieder und kann durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- 2 Unmittelbar vor der Abstimmung über die Auflösung muss die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung eines allfällig frei werdenden Vermögens des Vereins beschliessen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Statutentext jeweils nur die männliche Form verwendet.

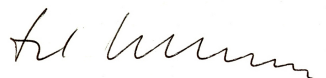
Die 6 ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung waren:

- Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG)
- Schweizerische Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN)
- Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie (SGN)
- Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie (SGNR)
- Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie (SGNP)
- Schweizerische Gesellschaft für Neuropathologie (SGNPath)

1. Version der Statuten: Basel, den 27. Januar 2009



Revidiert: Bern, den 31. Mai 2012
Revidiert: Luzern, den 10. September 2015
Revidiert: Bern, den 17. Januar 2017



Prof. Dr. Karl Schaller
Präsident



Prof. Dr. Marcel Arnold
Sekretär/Kassier